

ZURÜCKZIEHUNG VON VERSCHIEDENEN VORSCHLÄGEN UND ENTWÜRFEN DER KOMMISSION

(97/C 2/02)

Die Kommission hat beschlossen, verschiedene Vorschläge und Entwürfe, über die der Rat nicht befunden hat und die nicht mehr aktuell sind, zurückzuziehen.

Die Titel der im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* veröffentlichten Texten werden in der nachstehenden Aufstellung wiedergegeben.

AUSSENBEZIEHUNGEN IA

TITEL

KOM/93/0101-01END

VORSCHLAG FUER EINEN BESCHLUSS DES RATES UEBER DEN ABSCHLUSS DER ABKOMMEN IN FORM VON BRIEFWECHSELN MIT ARMENIEN, BELARUS, GEORGIEN, KASACHSTAN, KIRGISTAN, TADSCHIKISTAN, DER MOLDAU, TURKMENISTAN UND DER UKRAINE UEBER DAS AM 18. DEZEMBER 1989 UNTERZEICHNETE ABKOMMEN ZWISCHEN DER EUROPÄISCHEN WIRTSCHAFTSGEMEINSCHAFT UND DER EUROPÄISCHEN ATOMGEMEINSCHAFT UND DER UNION DER SOZIALISTISCHEN SOWJETREPUBLIKEN UEBER DEN HANDEL UND DIE HANDELPOLITISCHE UND WIRTSCHAFTLICHE ZUSAMMENARBEIT

ABL C 110 VOM 20/04/1993 S.8

RECHTSGRUNDLAGE : 228,2EG ; 228,3AL1 EG ; 113EG ; 235EG

KOM/93/0101-02ENDG

VORSCHLAG FUER EINEN BESCHLUSS DES RATES UEBER DIE GENEHMIGUNG DER ABKOMMEN IN FORM VON BRIEFWECHSELN MIT ARMENIEN, BELARUS, GEORGIEN, KASACHSTAN, KIRGISTAN, DER MOLDAU, TADSCHIKISTAN, TURKMENISTAN UND DER UKRAINE UEBER DAS AM 18. DEZEMBER 1989 UNTERZEICHNETE ABKOMMEN ZWISCHEN DER EUROPÄISCHEN WIRTSCHAFTSGEMEINSCHAFT UND DER EUROPÄISCHEN ATOMGEMEINSCHAFT UND DER UNION DER SOZIALISTISCHEN SOWJETREPUBLIKEN UEBER DEN HANDEL UND DIE HANDELPOLITISCHE UND WIRTSCHAFTLICHE ZUSAMMENARBEIT

ABL C 110 VOM 20/04/1993 S.9

RECHTSGRUNDLAGE : 101,2EURATOM

KOM/93/0101-03ENDG

VORSCHLAG FUER EINEN BESCHLUSS DES RATES UEBER DEN ABSCHLUSS DER ABKOMMEN IN FORM VON BRIEFWECHSELN MIT ARMENIEN, BELARUS, GEORGIEN, KASACHSTAN, KIRGISTAN, DER MOLDAU, DER RUSSISCHEN FOEDERATION, TADSCHIKISTAN, TURKMENISTAN UND DER UKRAINE UEBER DAS AM 11. DEZEMBER 1989 IN BRUESSEL PARAPHIERT ABKOMMEN ZWISCHEN DER EUROPÄISCHEN WIRTSCHAFTSGEMEINSCHAFT UND DER EUROPÄISCHEN ATOMGEMEINSCHAFT UND DER UNION DER SOZIALISTISCHEN SOWJETREPUBLIKEN UEBER DEN HANDEL MIT TEXTILWAREN

ABL C 110 VOM 20/04/1993 S.14

RECHTSGRUNDLAGE : 228,2EG ; 228,3AL1 EG ; 113EG

AUSSENBEZIEHUNGEN IB

TITEL

KOM/90/0654END

VORSCHLAG FUER EINEN BESCHLUSS DES RATES BETREFFEND ALLGEMEINE LEITLINIEN FUER DIE FINANZIELLE UND TECHNISCHE ZUSAMMENARBEIT MIT DEN ENTWICKLUNGSLAENDERN LATEINAMERIKAS UND ASIENS FUER DEN ZEITRAUM 1991-1995

ABL C 037 DU 13/02/1991 S.3

RECHTSGRUNDLAGE : EG ; VERORDNUNG/EWG/RAT 442/81/ART9/PAR2

INDUSTRIE

TITEL

KOM/87/0388-04ENDG/2

VORSCHLAG FUER EINEN BESCHLUSS DES RATES UEBER EINEN BEITRAG AN DIE EUROPÄISCHE GEMEINSCHAFT FUER EINEN BESCHLUSS DES RATES UEBER EINEN BEITRAG AN DIE EUROPÄISCHE GEMEINSCHAFT FUER KOHLE UND STAHL ZU LASTEN DES GESAMTHAUSHALTSPLANS DER GEMEINSCHAFTEN ZUR FINANZIERUNG VON SOZIALMASSNAHMEN IM RAHMEN DER UMSTRUKTURIERUNG DER EISEN- UND STAHLINDUSTRIE

ABL C 272 VOM 10/10/1987 S.23

RECHTSGRUNDLAGE : 235EG

STELLUNGNAHME DES WSA AM 1987/11/19 (ABL C 356 VOM 31/12/1987 S.56)

STELLUNGNAHME DES EP AM 1987/12/17 (ABL C 013 VOM 18/01/1988 S.118)

INFORMATION, KOMMUNIKATION, KULTUR, AUDIOVISUELLE MEDIEN

TITEL

KOM/93/0462-02ENDG

VORSCHLAG FUER EINEN BESCHLUSS DES RATES ZUR AENDERUNG DES BESCHLUSSES 90/685/EWG UEBER DIE DURCHFUEHRUNG EINES AKTIONSPROGRAMMS ZUR FOERDERUNG DER ENTWICKLUNG DER EUROPAEISCHEN AUDIOVISUELLEN INDUSTRIE (MEDIA) (1991-1995)

ABL C 322 VOM 30/11/1993 S.15

RECHTSGRUNDLAGE : 130EG

STELLUNGNAHME DES WSA AM 1994/03/23 (ABL C 148 VOM 30/05/1994 S.3)

STELLUNGNAHME DES EP AM 1994/05/06 (ABL C 205 VOM 25/07/1994 S.57)

TELEKOMMUNIKATION, INFORMATIONSMARKT UND NUTZUNG DER FORSCHUNGS-
ERGEBNISSE

TITEL

SYN 528**KOM/93/0347-03ENDG**

VORSCHLAG FUER EINE ENTSCHEIDUNG DES RATES UEBER EINE MEHRJAEHRIGE GEMEINSCHAFTSAKTION ZUR ENTWICKLUNG DES ISDN ZU EINEM TRANSEUROPAEISCHEN NETZ

ABL C 259 VOM 23/09/1993 S.6

GEÄNDERT DURCH :

KOM/94/0483-02ENDG

GEAENDERTER VORSCHLAG FUER EINEN BESCHLUSS DES RATES UEBER EINE MEHRJAEHRIGE GEMEINSCHAFTSAKTION ZUR ENTWICKLUNG DES ISDN ZU EINEM TRANSEUROPAEISCHEN NETZ

ABL C 353 VOM 13/12/1994 S.10

RECHTSGRUNDLAGE : 129D3EG

STELLUNGNAHME DES WSA AM 1993/12/22 (ABL C 052 VOM 19/02/1994 S.40)

STELLUNGNAHME DES EP AM 1994/04/19 (ABL C 128 VOM 09/05/1994 S.48)

BINNENMARKT UND FINANZDIENSTE

TITEL

KOM/76/0611ENDG

VORSCHLAG EINER RICHTLINIE DES RATES UEBER BESTIMMUNGEN ZUR VERMEIDUNG DER DOPPELBESTEUERUNG FUER DEN FALL DER GEWINNBERICHTIGUNG ZWISCHEN VERBUNDENEN UNTERNEHMEN (SCHIEDSVERFAHREN)

ABL C 301 VOM 21/12/1976 S.4

RECHTSGRUNDLAGE : 100EG

STELLUNGNAHME DES WSA AM 1977/10/26 (ABL C 018 VOM 23/01/1978 S.27)

STELLUNGNAHME DES EP AM 1977/06/14 (ABL C 163 VOM 11/07/1977 S.24)

KOM/84/0404ENDG

VORSCHLAG EINER RICHTLINIE DES RATES ZUR HARMONISIERUNG DER UEBERTRAGUNG VON UNTERNEHMENSVERLUSTEN

ABL C 253 VOM 20/09/1984 S.5

GEÄNDERT DURCH :

KOM/85/0319ENDG

AENDERUNGEN DES VORSCHLAG EINER RICHTLINIE DES RATES ZUR HARMONISIERUNG DER STEUERLICHEN RECHTSVORSCHRIFTEN DER MITGLIEDSTAATEN ZUR UEBERTRAGUNG VON UNTERNEHMENSVERLUSTEN

ABL C 170 VOM 09/07/1985 S.3

RECHTSGRUNDLAGE : 100EG

STELLUNGNAHME DES WSA AM 1985/03/27 (ABL C 160 VOM 01/07/1985 S.35)

STELLUNGNAHME DES EP AM 1985/01/17 (ABL C 046 VOM 18/02/1985 S.84)

COD 318**KOM/90/0582ENDG**

VORSCHLAG FUER EINE ENTSCHEIDUNG DES EUROPAEISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES UEBER DEN BEITRITT DER MITGLIEDSTAATEN ZUR BERNER UEBEREINKUNFT ZUM SCHUTZ VON WERKEN DER LITERATUR UND KUNST IN DER FASSUNG DER REVISION VON PARIS VOM 24. JULI 1971 UND ZUM INTERNATIONALEN ABKOMMEN UEBER DEN SCHUTZ DER AUSUEBENDEN KUENSTLER, DER HERSTELLER VON TONTRAEGERN UND, DER SENDEUNTERNEHMEN VOM 26 OKTOBER 1961

ABL C 024 VOM 31/01/1991 S.5